

## **Rezension: Kaligin: „Keine Angst vor Betriebsprüfung und Steuerfahndung“**

von Rechtsanwalt Dr. jur. Jörg Burkhard, Fachanwalt für Steuerrecht und Strafrecht, Wiesbaden

Kaligin war von 1982 bis 1989 Oberregierungsrat in der Berliner Finanzverwaltung. Nach einer Tätigkeit als Geschäftsführer einer internationalen Steuerberatungsgesellschaft ist er seit 1991 Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht und in Berlin geschäftsansässig.

In seinem Buch „Keine Angst vor Betriebsprüfung und Steuerfahndung“ schreibt er selbst im Vorwort über das Buch, daß dieses keine wissenschaftlich formulierte Darstellung der Rechtsgrundlagen der Betriebsprüfung und der Steuerfahndung bzw. des Steuerstrafverfahrens sein soll. Es soll vielmehr die gelebte Praxis des Verfahrensrechts abgehandelt werden. Erfahrungen sollen weitergegeben werden und hingegen keine theoretisierenden Fragen irgendwelcher Scheinprobleme aus der Sekundärliteratur abgeschrieben und diese abgehoben professoral diskutiert werden. Das Buch ist bewußt lesbar provokativ geschrieben, so der Verfasser über sich selbst. Kaligin hat es abgelehnt, den verbreiteten Trend der Konfliktvermeidung, der schönen Worte und des „Wellen – Glättens“ zu folgen, so wie er dies schon während seiner siebenjährigen Zeit als Finanzbeamter ablehnte und wie es in seiner beruflichen Praxis als Rechtsanwalt seiner Grundtendenz entspricht. Das kurzfristige Verbreiten von Harmonie mag den Rednern offizieller Anlässe z. B. anlässlich der Einweihung von Finanzämtern oder der Amtseinführung von Vorstehern oder Finanzpräsidenten vorbehalten bleiben. Kaligin wollte vielmehr zu Papier bringen, was sonst nur vereinzelt geschrieben wird, was aber viele selbst erlebt und beobachtet haben.<sup>1</sup>

Das Buch teilt sich auf in einen 46-seitigen Teil über die Betriebsprüfung und in einen 86-seitigen Teil zur Steuerfahndung bzw. zum Steuerstrafverfahren und schließt mit einer 2-seitigen Schlußbemerkung für beide Außenprüfungsverfahren ab.

---

<sup>1</sup> Kaligin, „Keine Angst vor Betriebsprüfung und Steuerfahndung“, Vorwort.

Abgerundet wird das Buch mit einem 67-seitigen Anhang, der sich u. a. aus der BO 2000, der Einordnung in Größenklassen gemäß § 3 BO und dem Durchführungsschreiben von Umsatzsteuer - Sonderprüfungen und verschiedenen ministeriellen Erlassen bzw. Rundschreiben und Verfügungen zusammensetzt.

Damit legt Kaligin mit seinem Buch „Keine Angst vor Betriebsprüfung und Steuerfahndung“ instruktiv und offen die Verfahrenswirklichkeit in den beiden Außenprüfungsverfahren dar. Er kann naturgemäß mit diesem Werk nicht alle denkbaren verfahrensrechtliche Probleme ansprechen und vertiefend darstellen. Er gibt jedoch eine sehr gute Richtschnur für Berater, die erstmals mit Betriebsprüfungen – und Steuerstrafverfahren konfrontiert werden, sowie aber auch für manch „alten Hasen“. Kaligin öffnet die Augen und warnt sehr deutlich vor dem momentan immer wieder von Beraterseite zu hörenden angeblich ach so erfolgreichen Trend des guten Klimas zum Finanzamt und des allzu freudigen Mitwirkens. Dieser Schmusekurs dieser Berater bedeutet für den Betroffenen häufig ein Tanz mit dem Wolf. Dieser Schmusekurs ist für die Berater letztendlich risikolos und sogar auch angenehm, denn er verursacht wenig Arbeit und der Berater wird dadurch gern gesehener Berater bei der Verwaltung. Denn nicht sie werden gefressen, sondern der Steuerpflichtige! Ihr leicht verdientes Geld und ihr gutes Ansehen beim Finanzamt erlangen diese Softie – Berater leicht und ohne große Arbeit und sie sind natürlich gerne beim Finanzamt gesehen, da sie eben den Finanzbeamten keine große Arbeit machen und keine Steine in den Weg legen. Daß sie damit letztendlich ihren Mandanten verraten und verkaufen und möglicherweise sich auch wegen des Parteiverrats strafbar machen könnten, ist eine andere Frage, die dann der möglicherweise wirtschaftlich oder psychisch ruinierte Mandant kaum stellen kann oder zu stellen wagt, da er den Sachverhalt sowieso nicht überblickt bzw. ggf. kein Geld oder keine Nerven mehr hat, einen anderen Berater mit der Wahrnehmung seiner Interessen und auch zur Durchsetzung etwaiger Regressansprüche gegen den Vorberater zu beauftragen. Im Zweifelsfall war es nicht der unfähige Softie – Berater, sondern das böse Finanzamt.

Völlig zutreffend gibt Kaligin in seinem Buch daher nicht nur eine kritische Stellungnahme gegenüber der Finanzverwaltung, der er über sieben Jahre angehörte, wieder, sondern sagt auch zurecht viele Wahrheiten über die

Beraterschaft, die möglicherweise nicht gerne gehört oder nicht gerne gelesen werden, aber dennoch zutreffend sind. Seiner Formulierung über sich selbst in seinem Vorwort, daß dieses Buch provokativ geschrieben sei, vermag ich nur bedingt zu folgen. Nur wenn die Wahrheit provokativ ist, dann hat er Recht. Übertreibungen habe ich allerdings nicht finden können. Vielmehr sind viele Passagen ergänzbar, da die Verfahrenswirklichkeit von Kaligin teilweise noch mild dargestellt ist und von uns eine Verfahrenswirklichkeit erlebt wird, die teilweise noch viel abenteuerlicher ist. Denn daß beispielsweise Finanzbeamte in einem Steuerfahndungsverfahren vorsätzlich entlastendes Beweismaterial aus der Akten entnehmen und es dem Verteidiger trotz Akteneinsicht nach § 147 Abs. 1 StPO bewußt vorenthalten<sup>2</sup> ist auch ein Teil unserer teilweise skandalösen Verfahrenswirklichkeit. Die Darstellung von Kaligin sind daher aus unserer Sicht nicht provokativ, sondern leider nur allzu wahr und geben ein nicht gerade positives Bild von der Finanzverwaltung – aber auch von verschiedenen Beratern – ab.

Die Darstellungen in seinem Buch wären um viele weitere instruktive Beispiele und sicherlich noch viel extremere Fälle zu ergänzen.

Das Buch ist wirklich gut und angenehm lesbar und auch für den Laien bzw. Anfänger verständlich geschrieben. Folgende Leseprobe mag dies verdeutlichen:

„Immer wieder kommt es vor, daß Steuerpflichtige im Laufe einer Betriebsprüfung mit dem Vorwurf der Steuerhinterziehung (§ 370 AO) konfrontiert werden. Zulässig ist es, daß nach der Einleitung eines Strafverfahrens durch die so genannte Bußgeld- und Strafsachenstelle anstelle einer Steuerfahndungsprüfung eine Betriebsprüfung angeordnet wird (BFH Uvt. V. 19.08.1998 – XI R 37/97 -, DB 1998, 2351). Interessanter Weise wirken die Steuerpflichtigen auch nach der Einleitung eines Steuerstrafverfahrens in der Betriebsprüfung meist voll mit.<sup>3</sup> Offensichtlich ist nur den wenigsten wirklich bewußt, daß

---

<sup>2</sup> so geschehen von Beamten des Finanzamtes Wiesbaden II in dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren – S 1603 B – 734/98 – XIII/11 + 12, in dem der Sachbearbeiter des Finanzamtes entlastendes Beweismaterial aus der Strafakte herausnahm und „aus Strafakte entnommen – nicht für RA Burkhard bestimmt – auf das entlastende Material schrieb!

<sup>3</sup> Kaligin, „Keine Angst vor Betriebsprüfung und Steuerfahndung“, S. 38

- man ihnen den Vorwurf einer Straftat (Steuerhinterziehung) macht und daß sie als Beschuldigte ein Aussageverweigerungsrecht (§ 136 Abs. 1 StPO) haben,
- die Höhe der strafrechtlichen Konsequenzen (Geldstrafe, Geld – Auflage gemäß § 153 a StPO) korrespondierend mit ihrer Mitwirkung und dem steuerlichen Mehrergebnis des Prüfers immer weiter anwächst. D.h. Sie liefern freiwillig nach und nach den Strick, an dem man sie später aufhängen will!

Zurückzuführen ist diese treuherzige Mitwirkung trotz der akuten strafrechtlichen Bedrohung sicher oft auf die Beratung von Steuerberatern und Rechtsanwälten, die der Kooperation mit den Verfolgern das Wort reden. Diese Berater vertrauen darauf, daß sich Kooperation >> irgendwie schon positiv << auswirken wird. Wie konkret, darüber machen Sie sich allerdings in den wenigsten Fällen Gedanken. Dementsprechend groß ist dann die Überraschung und das Entsetzen, wenn die Strafverfolgungsbehörde später ihre Vorstellungen über den Verfahrensabschluß präsentiert! Von einem >> günstigen Ergebnis in Folge der Mitwirkung << ist dann in der Regel keine Spur. Vielmehr wird dem Steuerpflichtigen klargemacht, daß es noch viel schlimmer hätte kommen können und auch kommen wird, wenn er mit dem offerierten Verfahrensabschluß nicht einverstanden ist.

Man muß deshalb konstatieren: Vielen Rechtsanwälten und Steuerberatern fehlt es an dem erforderlichen Insider – Wissen zum Steuerstrafverfahren, außerdem bzw. deshalb fahren sie einen viel zu zaghaften Kurs gegenüber der Behörde. <sup>4</sup>

Vorher, bevor der Mandant mitwirkte und das Finanzamt von ihm eine Zahl erhielt, hätte der Preis für die Mitwirkung konkret ausgehandelt werden müssen!<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Kaligin, „Keine Angst vor Betriebsprüfung und Steuerfahndung“; S.39

<sup>5</sup> Kaligin, „Keine Angst vor Betriebsprüfung und Steuerfahndung, S. 39

In dieser klaren und inhaltlich völlig zutreffenden Weise, stellt Kaligin die derzeitige Verfahrenspraxis und Verfahrenswirklichkeit dar. Kaligin hat ein exzellentes Buch vorgelegt, das jeder Berater, der ein steuerstrafrechtliches Mandat übernehmen möchte, lesen und vor allem beherzigen sollte, bevor er sein erstes steuerstrafrechtliches Mandat annimmt. Aber auch für den „abgenutzten“ Berater<sup>6</sup>, wie es Kaligin nennt, also den erfahrenen, den desillusionierten Hasen, hält dieses Buch viele Weisheiten und Erkenntnisse parat, die es sich nicht nur zu lesen lohnt, sondern die zur Pflichtlektüre eines Steuerstrafrechtlers gehören.

Das Buch von Kaligin ist entsprechend seiner eigenen Grundtendenz ein kritischer Aufruf vor allzuviel Selbstgefälligkeit und Faulheit und Feigheit der Beraterschaft. Es ist ein Aufruf zum kritischen Denken und engagierten Kämpfen für den Mandanten, ein idealistischer aber nur allzu berechtigter Aufruf für eine starke intelligente Verteidigung und eine kämpferische Grundhaltung für die Beraterschaften. Denn nur eine wirkliche starke Beraterschaft kann dem Steuerpflichtigen in einer kritischen Betriebsprüfung bzw. in einer Steuerfahndungsprüfung wirklich weiterhelfen. Ein wirklich gelungenes tolles Werk!

Das Buch ist im Luchterhand Verlag erschienen, umfaßt 207 Seiten und kostet .30. €

---

<sup>6</sup> Kaligin, „Keine Angst vor Betriebsprüfung und Steuerfahndung“, S. 90